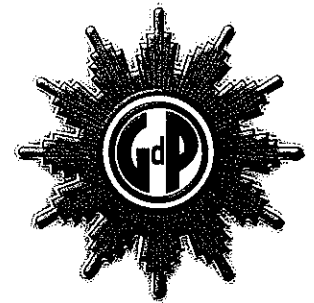




# Gewerkschaft der Polizei

Mitglied der European  
Confederation of Police (EuroCOP)



Gewerkschaft der Polizei • Nikolaus-Kopernikus-Straße 15 • 55129 Mainz

Innenausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

Landtag Rheinland-Pfalz		
13. Jan. 2014		
Datum	Uhrzeit	
Tgb.-Nr.: .....		
Sec	I	II

Landesbezirk  
Rheinland-Pfalz  
Landesvorstand

Nikolaus-Kopernikus-Straße 15  
55129 Mainz

Telefon 06131 96009-0  
Telefax 06131 96009-99  
gdp-rheinland-pfalz@gdp-online.de  
www.gdp-rp.de

08.01.2014  
Ms-dk

**Anhörung des Innenausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz  
Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 16/2739**

Sehr geehrter Herr Perne,

in o.g. Angelegenheit teilen wir mit, dass wir an der Anhörung teilnehmen werden. Es werden der Landesvorsitzende, Herr Polizeidirektor Ernst Scharbach, sowie der Unterzeichner erscheinen.

Das Thema wird von den Kolleginnen und Kollegen mit großer Aufmerksamkeit verfolgt. Ich gehe davon aus, dass von Seiten der GdP etwa 10 Personen der Anhörung als Zuhörer folgen werden.

Anbei übersenden wir Ihnen unsere schriftliche Stellungnahme.

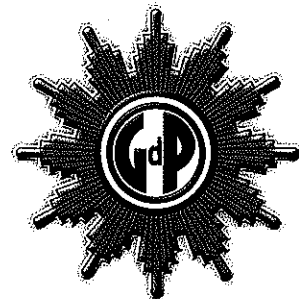
Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Stöhr  
Rechtsanwalt  
Gewerkschaftssekretär

# Gewerkschaft der Polizei

Mitglied der European  
Confederation of Police (EuroCOP)



**Landesbezirk  
Rheinland-Pfalz  
Landesvorstand**

Nikolaus-Kopernikus-Straße 15  
55129 Mainz

Telefon 06131 96009-0  
Telefax 06131 96009-99  
gdp-rheinland-pfalz@gdp-online.de  
www.gdp-rp.de

08.01.2014

## **Schriftliche Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei (GdP) zur Änderung des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz; Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen –Drucksache 16/2739–**

Grundsätzlich ist die GdP der Auffassung, dass es auch bislang über mehrere Wege mühelos möglich war, sich über tatsächliches oder vermeintliches Fehlverhalten der Polizistinnen und Polizisten zu beschweren. Insofern sahen wir prinzipiell keine Notwendigkeit einer Gesetzesänderung.

Nach eingehender Diskussion begrüßt die GdP jedoch die Intention des Gesetzesentwurfs, durch Einsetzung eines unabhängigen Beauftragten für die Landespolizei, das Vertrauensverhältnis zwischen Bürgern und Polizei stärken zu wollen.

Damit wird die einseitige Fokussierung auf Beschwerden allein gegen die Polizei über behauptetes Fehlverhalten überwunden. Dass sich Bürgerinnen und Bürger adäquat über staatliches Handeln äußern und beschweren können müssen, steht in einem demokratischen Rechtsstaat außer Frage. Einer zusätzlichen „Beschwerdestelle“ gegen die Polizei bedarf es jedoch nicht, da sich die Bürger durch Petitionen beim Landtag, dem Innenministerium, den Staatsanwaltschaften und allen Polizeibehörden „beschweren“ können und polizeiliches Handeln durch Anrufung der Verwaltungsgerichte sowie der Zivil- und Strafgerichte überprüft werden kann.

Polizeiliche Maßnahmen, die gewählte Einsatztaktik und die Anwendung unmittelbaren Zwangs stehen zu Recht unter nachdrücklicher Beobachtung der Gesellschaft. Unter anderem die technischen Veränderungen der Kommunikationsmittel (z.B. Mobilfunkgeräte mit denen gefilmt und Aufnahmen zeitgleich im Internet veröffentlicht werden können) haben zu einer veränderten medialen Berichterstattung und Diskussionskultur geführt, die in weiten Teilen nicht besonnen und aufgeklärt ist, sondern sich von einer Erregungskultur der „Shitstorms“ leiten lässt. Oftmals werden lediglich aus dem

Zusammenhang gerissenen Szenen veröffentlicht und in sozialen Netzwerken diskutiert. Wenn sich nach intensiven Untersuchungen unabhängiger Stellen kein Fehlverhalten der Polizei feststellen lässt, wird dies medial häufig gar nicht oder jedenfalls völlig untergeordnet zur Kenntnis genommen.

Bei den Bürgerinnen und Bürgern und den Polizistinnen und Polizisten verbleibt damit gleichermaßen ein zunehmend irreparabler Vertrauensverlust. Erstere beklagen eine medial wahrgenommene Polizeigewalt, letztere sehen sich nach Aufklärung der gegen sie gerichteten Anwürfe von der Gesellschaft und ihrem Dienstherrn im Stich gelassen.

Der Beauftragte für die Landespolizei kann nach Ansicht der GdP Hilfsorgan des Landtags zur Kontrolle der Polizei sein, müsste aber auch als Anwalt den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zur Seite stehen und mangelnde Personalausstattung, Überlastung und fehlende Wertschätzung der Polizei gegenüber dem Parlament vortragen können.

Der Beauftragte der Landespolizei muss nach Ansicht der GdP zur Verwirklichung der Eingangs genannten Intention stärker mit Rechten ausgestattet sein, als dies der Gesetzentwurf bisher vorsieht. Dazu zählt das Recht zum Selbstaufgriff eines Sachverhalts, wie es auch der Bürgerbeauftragte aus guten Gründen hat. Die Stärkung des Vertrauensverhältnisses zwischen Bürgern und Polizei ist ein gesellschaftliches Ziel, das über die individuelle Ebene der Konfliktbereinigung zwischen einem Petenten und der Polizei hinausgeht.

Daraus ergeben sich folgende Vorschläge zur Streichung bzw. Ergänzung des Gesetzentwurfs:

**Änderung:**

§ 16 Abs. 1 Satz 3, 2. HS streichen: „die an ihn im Rahmen einer Eingabe (§ 20) herangetragen werden“

**Begründung:**

Der Beauftragte für die Landespolizei sollte nicht allein aufgrund von Eingaben tätig werden dürfen, sondern wie der Bürgerbeauftragte ein Recht zum Selbstaufgriff haben.

**Änderung:**

§ 18 Abs. 2 komplett streichen; Abs. 3 wird Abs. 2.

**Begründung:**

Im Straf- und Disziplinarverfahren gilt das Legalitätsprinzip. Da sich der Bürgerbeauftragte der polizeilichen Institutionen zur Sachverhaltsaufklärung bedienen soll, werden die Dienstvorgesetzten von Beamten gegen die sich Vorwürfe richten, in der Regel ein Verfahren einleiten müssen, so dass die Institution des Beauftragten für die Landespolizei von Bagatellfällen abgesehen nicht zur Anwendung gelangt. Des Weiteren bedarf es mitunter gerade in laufenden Disziplinar- und Strafverfahren einer neutralen Instanz.

**Änderung:**

§ 20 streichen der Worte „mit der Behauptung innerdienstlichen Fehlverhaltens“; ergänze „mit Eingaben“

**Begründung:**

Polizistinnen und Polizisten sollten sich nicht nur mit der Behauptung eines innerdienstlichen Fehlverhaltens an den Beauftragten für die Landespolizei wenden dürfen, sondern grundsätzlich mit allen dienstlichen Angelegenheiten.

**Änderung:**

§ 22 streiche Abs. 1 bis 4; ergänze

(2) Er kann vom fachlich zuständigen Minister und allen diesem unterstellten Dienststellen und Personen Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Diese Rechte können ihm nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen. Die Entscheidung über die Verweigerung trifft der fachlich zuständige Minister selber oder sein ständiger Stellvertreter im Amt; er hat sie vor dem Innenausschuss zu vertreten. Auf Grund einer Eingabe ist der Polizeibeauftragte berechtigt, den Einsender sowie Zeugen und Sachverständige anzuhören. Diese erhalten eine Entschädigung oder Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

(3) Er kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit geben.

(4) Er kann einen Vorgang der für die Einleitung des Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.

(5) Er kann jederzeit alle Einrichtungen der Polizei auch ohne vorherige Anmeldung besuchen.

(6) Er kann vom fachlich zuständigen Minister zusammenfassende Berichte über die Ausübung der Disziplinarbefugnis in der Polizei und von den zuständigen Landesbehörden statistische Berichte über die Ausübung der Strafrechtspflege anfordern, soweit dadurch die Polizei oder ihre Beschäftigten berührt werden.

(7) Die Landesregierung, alle Behörden des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, haben dem Beauftragten für die Landespolizei bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen Amtshilfe zu leisten.

**Begründung:**

Es steigert die Effizienz des Beauftragten für die Landespolizei, wenn er sich unmittelbar an alle Behörden und Einrichtungen der Polizei wenden kann, ohne dies über den zuständigen Minister tun zu müssen. Dazu gehört, polizeiliche Liegenschaften jederzeit betreten zu dürfen und sich Akten vorlegen zu lassen sowie Amtshilfe bei allen Behörden des Landes zu erfahren.

**Änderung:**

§ 24 Abs. 1 ergänze Satz 3 „. Er kann an allen Sitzungen des Innenausschusses teilnehmen und muss auf Verlangen gehört werden.“ Ergänze Abs. 2 „Der Bürgerbeauftragte hat auf Verlangen des Innenausschusses, einer Fraktion oder eines Fünftels der Mitglieder des Landtags dem Innenausschuss jederzeit über Einzelfälle zu berichten.“

**Begründung:**

Der Beauftragte sollte das ausdrückliche Recht haben an allen Sitzungen des Innenausschusses teilnehmen zu dürfen und gehört zu werden. Ebenso sollte das Parlament das Recht haben, den vom Beauftragten unterrichtet zu werden.

**Landesgesetz**  
**zur Änderung des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Landesgesetz über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz vom 3. Mai 1974 (GVBl. S. 187), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 5. November 1974 (GVBl. S. 469), BS 1101-10, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach den Worten „Rheinland-Pfalz“ die Worte „und den Beauftragten für die Landespolizei“ angefügt.

2. Vor § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 1  
Bürgerbeauftragter“.

3. In § 1 Abs. 1 wird folgender neue Satz 2 angefügt:

„Der Bürgerbeauftragte ist zugleich Beauftragter für die Landespolizei.“

4. Nach § 15 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 2  
Beauftragter für die Landespolizei“.

5. Es werden folgende neue §§ 16 bis 25 eingefügt:

„§ 16  
Aufgabe und Stellung des  
Beauftragten für die Landespolizei

(1) Der Beauftragte für die Landespolizei hat die Aufgabe, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürger und Polizei zu stärken. Er unterstützt die Bürger im Dialog mit der Polizei und wirkt darauf hin, dass begründeten Beschwerden (§ 19) abgeholfen wird. Ihm obliegt auch die Befassung mit Vorgängen aus dem innerpolizeilichen Bereich, ~~die an ihn im Rahmen einer Eingabe (§ 20) herangetragen werden.~~

(2) Der Beauftragte für die Landespolizei nimmt seine Aufgabe als Hilfsorgan des Landtags bei der Ausübung parlamentarischer Kontrolle wahr. In der Ausübung dieses Amtes ist er unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 17

Geltung der Vorschriften über den Bürgerbeauftragten

Soweit in diesem Teil des Gesetzes nichts Besonderes bestimmt ist, sind die Vorschriften über den Bürgerbeauftragten sinngemäß anzuwenden.

§ 18

Anwendungsbereich, Konkurrenzen

(1) Nachfolgende Bestimmungen finden Anwendung auf Polizeibeamte des Landes Rheinland-Pfalz. Für Polizeibeamte anderer Länder oder des Bundes gelten die Bestimmungen nur in den Fällen des § 86 Abs. 1 Satz 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes.

~~(2) Ist gegen einen Polizeibeamten wegen seines dienstlichen Verhaltens öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, ein gerichtliches Bußgeldverfahren anhängig, ein behördliches Disziplinarverfahren eingeleitet oder ein gerichtliches Disziplinarverfahren anhängig, wird der Beauftragte für die Landespolizei nicht tätig. Laufende Beschwerden und Eingaben werden in diesen Fällen ohne Weiteres eingestellt.~~

~~(3)~~ (2) Das Petitionsrecht sowie das besondere Beschwerde- und Eingaberecht nach diesem Teil des Gesetzes bestehen nebeneinander. Zweifel, von welchem Recht im konkreten Fall Gebrauch gemacht wird, sind im Einvernehmen mit dem Betroffenen auszuräumen.

## § 19

### Beschwerden gegen polizeiliche Maßnahmen

Mit einer Beschwerde an den Beauftragten für die Landespolizei kann sich jeder wenden, der behauptet, durch eine rechts- widrige polizeiliche Maßnahme in seinen Rechten verletzt zu sein.

## § 20

### Eingaben von Polizeibeamten

Jeder Polizeibeamte des Landes Rheinland-Pfalz kann sich ~~mit der Behauptung innerdienstlichen Fehlverhaltens mit~~ Eingaben ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an den Beauftragten für die Landespolizei wenden. Wegen der Tatsache der Anrufung des Beauftragten für die Landespolizei darf er weder dienstlich gemäßigelt werden noch sonst Nachteile erleiden.

## § 21 Form und Frist

(1) Beschwerden und Eingaben sind schriftlich beim Beauftragten für die Landespolizei einzureichen. Sie sind zu unterzeichnen und müssen Namen und Anschrift des Einbringers sowie den der Beschwerde oder Eingabe zugrunde liegenden Sachverhalt enthalten. Vertrauliche Beschwerden und Eingaben, bei denen der Betroffene ausdrücklich um Geheimhaltung seiner Person ersucht, sind zulässig. In diesem Fall darf die Person des Betroffenen nur mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung offenbart werden.

(2) Beschwerden und Eingaben, deren Urheber nicht erkennbar sind, leitet der Beauftragte für die Landespolizei ohne sachliche Prüfung an die zuständige Stelle weiter.

(3) Die Beschwerde muss binnen eines Monats nach Beendigung der polizeilichen Maßnahme eingereicht sein. Entsprechendes gilt für die Eingabe im Hinblick auf den mit ihr beanstandeten Sachverhalt.

## § 22

### Befugnisse des Beauftragten für die Landespolizei

(1) Der Beauftragte für die Landespolizei prüft, ob auf der Grundlage der Beschwerde oder Eingabe hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung besteht. Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn bei verständiger Würdigung des Vorbringens eine nicht unerhebliche Rechtsverletzung des Betroffenen oder ein nicht unerhebliches innerdienstliches Fehlverhalten zumindest möglich erscheint. Besteht kein hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung, teilt der Beauftragte für die Landespolizei dies dem Betroffenen unter Angabe der maßgeblichen Gründe mit. Die Entscheidung des Beauftragten für die Landespolizei ist nicht

anfechtbar.

~~(2) Zur sachlichen Prüfung kann der Beauftragte für die Landespolizei von dem fachlich zuständigen Minister Auskunft verlangen. Die Auskunft ist unverzüglich zu erteilen. Dem von einer Beschwerde oder Eingabe betroffenen Polizeibeamten sowie dem Leiter der betroffenen Polizeibehörde oder Einrichtung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.~~

~~(3) Die nach Absatz 2 Satz 1 zu erteilende Auskunft darf nur verweigert werden, wenn der betroffene Polizeibeamte mit der Auskunft sich selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung genannten Angehörigen dem Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat aussetzen würde,~~

~~2. für den um Auskunft angehaltenen Polizeibeamten ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung besteht oder~~

~~3. zwingende Geheimhaltungsgründe ihrer Erteilung entgegenstehen.~~

~~Die Berufung auf ein Auskunftsverweigerungsrecht erfolgt gegenüber dem fachlich zuständigen Minister. Im Fall der Auskunftsverweigerung nach Satz 1 Nummer 3 liegt ein zwingender Geheimhaltungsgrund nur vor, wenn die durch das Bekanntwerden seines Inhalts eintretenden Nachteile das Interesse an der Sachverhaltsaufklärung offensichtlich überwiegen. Die Entscheidung hierüber trifft der fachlich zuständige Minister.~~

~~(4) Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat rechtfertigen, ist der betroffene Polizeibeamte darauf hinzuweisen, dass es ihm freistehe, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder sich nicht zur Sache einzulassen und er sich jederzeit eines Bevollmächtigten oder Beistands bedienen könne. Verantwortlich für die Erteilung des Hinweises ist der fachlich zuständige Minister.~~

(2) Er kann vom fachlich zuständigen Minister und allen diesem unterstellten Dienststellen und Personen Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Diese Rechte können ihm nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen. Die Entscheidung über die Verweigerung trifft der fachlich zuständige Minister selber oder sein ständiger Stellvertreter im Amt; er hat sie vor dem Innenausschuss zu vertreten. Auf Grund einer Eingabe ist der Polizeibeauftragte berechtigt, den Einsender sowie Zeugen und Sachverständige anzuhören. Diese erhalten eine Entschädigung oder Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

(3) Er kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit geben.

(4) Er kann einen Vorgang der für die Einleitung des Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.

(5) Er kann jederzeit alle Einrichtungen der Polizei auch ohne vorherige Anmeldung besuchen.

(6) Er kann vom fachlich zuständigen Minister zusammenfassende Berichte über die Ausübung der Disziplinarbefugnis in der Polizei und von den zuständigen Landesbehörden statistische Berichte über die Ausübung der Strafrechtspflege anfordern, soweit dadurch die Polizei oder ihre Beschäftigten berührt werden.

(7) Die Landesregierung, alle Behörden des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten



und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, haben dem Beauftragten für die Landespolizei bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen Amtshilfe zu leisten.

### § 23 Abschluss des Verfahrens

(1) Der Beauftragte für die Landespolizei hat auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken. Hierzu kann er Empfehlungen aussprechen oder der zuständigen Stelle Gelegenheit zur Abhilfe geben.

(2) Ist der Beauftragte für die Landespolizei der Ansicht, dass die polizeiliche Maßnahme rechtswidrig und der Beschwerdeführer dadurch in seinen Rechten verletzt ist, oder dass ein innerdienstliches Fehlverhalten vorliege, kann er dies in bedeutenden Fällen dem fachlich zuständigen Minister mitteilen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(3) In begründet erscheinenden Fällen kann der Vorgang mit Einwilligung des Einbringers der Beschwerde oder Eingabe der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle unter Mitteilung der gewonnenen Erkenntnisse zugeleitet werden.

(4) Die Art der Erledigung ist dem Einbringer der Beschwerde oder Eingabe unter Angabe der maßgeblichen Gründe mitzuteilen.

### §24 Bericht

(1) Der Beauftragte für die Landespolizei erstattet dem Landtag jährlich Bericht über seine Tätigkeit. Über besondere Vorgänge unterrichtet der Beauftragte für die Landespolizei unverzüglich den Innenausschuss des Landtags. Er kann an allen Sitzungen des Innenausschusses teilnehmen und muss auf Verlangen gehört werden.

(2) Der Bürgerbeauftragte hat auf Verlangen des Innenausschusses, einer Fraktion oder eines Fünftels der Mitglieder des Landtags dem Innenausschuss jederzeit über Einzelfälle zu berichten.

### § 25 Evaluation

Auf der Grundlage einer vom Beauftragten für die Landespolizei mit Ablauf des Jahres 2016 vorzulegenden Statistik überprüft der Landtag Anwendung und Auswirkung der Vorschriften des zweiten Teils dieses Gesetzes.“

6. Die bisherigen §§ 16 und 17 werden §§ 26 und 27.

### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft